Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone, Lena-Sophie Laue, Jens Nacke, Christoph Plett, Jörg Hillmer, Colette Thiemann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Verbleib und Verwendung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Hannover gegen den Staatsanwalt G. im Niedersächsischen Justizministerium

Anfrage der Abgeordneten Christian Calderone, Lena-Sophie Laue, Jens Nacke, Christoph Plett, Jörg Hillmer, Colette Thiemann (CDU), eingegangen am 18.09.2026 - Drs. 19/11657,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 22.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Beweisaufnahme des 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde am 24. August 2026 die Leiterin der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Hannover als Zeugin vernommen. Gegenstand der Vernehmung waren u. a. die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den damaligen Staatsanwalt G. und die Einstellung dieses Ermittlungsverfahrens mit Verfügung vom 20. Oktober 2023.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Jens Nacke zum weiteren Verbleib der Ermittlungsakten gegen G. erklärte die Zeugin, sie habe die Akten nach dem Verfassen der Einstellungsverfügung nicht mehr benötigt. Die Ermittlungsakten seien anschließend in das Niedersächsische Justizministerium gelangt. Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmeverfügung am 19. Juni 2024 hätten sich die Ermittlungsakten immer noch dort befunden. Auf welchem konkreten Weg die Akten in das Ministerium gelangten und aus welchem Grund sie dort vorgehalten wurden, konnte die Zeugin nicht näher erläutern (Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. August 2026, S. 49).

Vor diesem Hintergrund ist von Bedeutung, wann, auf welchem Weg und zu welchem Zweck die vollständigen Ermittlungsakten in das Justizministerium gelangten, welche Organisationseinheiten und Personen dort mit ihnen befasst waren und welche dienst-, disziplinar- oder strafrechtlichen Prüfungen hieran anknüpften.

I. Weg der Ermittlungsakten in das Justizministerium

1. Wann gelangten die Ermittlungsakten des gegen G. geführten Ermittlungsverfahrens, das mit Verfügung vom 20. Oktober 2023 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, in das Niedersächsische Justizministerium?

Die Ermittlungsakten wurden am 10.04.2024 per Fahrer in das Justizministerium gebracht.

2. Gelangten die Ermittlungsakten vollständig oder nur in Teilen in das Justizministerium (bitte nach Bänden, Beiakten und Sonderheften aufschlüsseln)?

Die Ermittlungsakten sind - jedenfalls soweit in Referat 101, das die Akten angefordert hatte (vgl. dazu die Antworten zu den Fragen 3 und 4), bekannt - vollständig in das Justizministerium gelangt. Konkret wurden die Ermittlungsakten 4252 Js 129750/23 (vormals 4212 Js 200001/22), bestehend aus zwei Bänden Hauptakten, einer zweibändigen Beweismittelakte (zwei Aktenordner) und zehn

Sonderheften (alle einbändig), sowie die Ermittlungsakten 4252 Js 129874/23, bestehend aus einem Band Hauptakten und einer einbändigen Beweismittelakte, übersandt.

3. Erfolgte die Vorlage der Akten auf Anforderung des Justizministeriums oder auf Initiative der Staatsanwaltschaft Hannover bzw. der Generalstaatsanwaltschaft Celle?

Die Vorlage der Akten erfolgte auf Anforderung des Justizministeriums.

4. Welche Person hat die Vorlage der Ermittlungsakten angefordert oder veranlasst (bitte Funktion und Organisationseinheit angeben)?

Die Ermittlungsakten wurden durch das Referat 101 (Personalangelegenheiten, Personalvertretungsangelegenheiten, Personalentwicklung) angefordert. Die entsprechende Verfügung ist durch die Leiterin des Referats 101 schlussgezeichnet worden.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Übersendung der Ermittlungsakten an das Justizministerium (etwa §§ 474 ff. StPO, Berichtspflichten nach der Allgemeinen Verfügung über Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen, dienstaufsichtliche Befugnisse)?

Die Anforderung der Ermittlungsakten ist im Rahmen der Disziplinarbefugnis des Justizministeriums nach §§ 35 Abs. 2 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG), 474 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) in dem gegen Staatsanwalt G. geführten Disziplinarverfahren und konkret mit Verfügung des Justizministeriums vom 07.03.2024 / Erlass vom 08.03.2024 erfolgt.

6. Wurde die Anforderung oder Vorlage der Akten schriftlich dokumentiert? Wenn ja, unter welchem Datum und in welchem Vorgang? Wenn nein, warum nicht?

Die Anforderung durch Referat 101 und Vorlage der Akten ist schriftlich wie folgt dokumentiert:

a) Anforderung der Akten

Die Verfügung, mit der die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Hannover angefordert wurden, datiert vom 07.03.2024 (Schlusszeichnung durch die zuständige Referatsleiterin) und befindet sich auf Bl. 20 des Disziplinarvorgangs des Justizministeriums, Az. 4 G 393 I. Im Disziplinarvorgang der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Az. I G 65 SH Disziplinarverfahren, findet sich der auf die Verfügung vom 07.03.2024 hin gefertigte Erlass des Justizministeriums vom 08.03.2024 auf Bl. 28. Mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 20.03.2024 (Bl. 29 des dortigen Disziplinarvorgangs) ist der Erlass des Justizministeriums mit der Bitte um zeitnahe Übermittlung der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft Hannover weitergereicht worden. Auch dort ist die Anforderung dokumentiert, nämlich auf Bl. 106 und 107 des SH Disziplinarheft zu der Personalakte von Staatsanwalt G.

b) Vorlage der Ermittlungsakten

Die Übersendung der Ermittlungsakten, zunächst an die Generalstaatsanwaltschaft Celle, ist mit Verfügung/Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 04.04.2024 (Bl. 108 und 109 des dortigen SH Disziplinarheft zu der Personalakte von Staatsanwalt G.) erfolgt. Der Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 04.04.2024 befindet sich spiegelbildlich auch in dem Disziplinarvorgang der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Az. I G 65 SH Disziplinarverfahren, Bl. 30. Die Weiterleitung der Akten an das Justizministerium - mit Berichten vom 09. und 10.04.2024 und per Fahrer - ist auf Bl. 31 bis 33 des Disziplinarvorgangs der Generalstaatsanwaltschaft Celle dokumentiert. In dem Disziplinarvorgang des Justizministeriums, Az. 4 G 393 I, findet sich der Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 09.04.2024 auf Bl. 35, der Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 04.04.2024 auf Bl. 36 und der Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 10.04.2024 auf Bl. 37. Aus Bl. 37

ergibt sich auch, dass die Ermittlungsakten am 10.04.2024 im Justizministerium eingegangen sind (Eingangsstempel).

7. Unter welchem Aktenzeichen und in welchem Vorgang des Vorgangsbearbeitungssystems VIS wurde der Aktenvorgang im Justizministerium geführt?

Disziplinarvorgänge werden im Justizministerium - wie die Personalakten auch - noch in Papier und nicht im Vorgangsbearbeitungssystem VIS geführt. Der Disziplinarvorgang gegen Staatsanwalt G., aus dem heraus die Anforderung der Ermittlungsakten erfolgt ist, wurde unter dem Az. 4 G 393 I geführt. Im Schriftverkehr ist das Az. regelmäßig mit „4 G 393 I - 101“ angegeben, um die Zuordnung eingehender Schreiben zu erleichtern.

8. Existieren Eingangs-, Ausgangs- oder Geschäftsgangverfügungen zu diesen Akten? Wenn ja, welches Datum und welchen Inhalt haben sie?

Es wird zunächst auf die Antworten zu den Fragen 4 und 6 verwiesen. Der Eingang der Ermittlungsakten im Justizministerium ist durch Eingangsstempel vom 10.04.2024 auf dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom selben Tage dokumentiert, der nur den folgenden Inhalt hat:

„Anliegendes verschlossenes Schriftstück mit verschlossene(m) Karton dazugehöriger Akten werden hiermit - mit Fahrer - übersandt.“

Mit dem verschlossenen Schriftstück ist der Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 09.04.2024 (vgl. dazu die Antwort zu Frage 6, unter Buchstabe b) gemeint, dem wiederum der Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 04.04.2024 (vgl. dazu ebd.) beigefügt war.

Mit der Rücksendung der Akten befasst sich eine Verfügung vom 22.06.2024, in der es insoweit heißt:

„MJ hat die Disziplinarbefugnis erneut ausgeübt und gegen (Staatsanwalt G.) eine Geldbuße in Höhe von 750 Euro verhängt. Der Bescheid ist bestandskräftig. Die GenStA Celle soll nach Rücksprache mit Ref. 104 darum gebeten werden, den Betrag einzuziehen. Die Akten der StA Hannover werden nach Rücksprache mit der GenStA Celle direkt an die StA Hannover zurückgesandt.“

In derselben Verfügung heißt es unter Verfügungspunkt 4:

„Das Disziplinarheft und die Ermittlungsakten zurück an die StA Hannover als ‚vertrauliche Personalsache, LOStA’in o.V.i.A. persönlich‘ in verschlossenem Karton mit Kurzmitteilung“;

handschriftlich ist dahinter notiert:

„(d. Fahrer)“.

Auf der entsprechenden Seite befindet sich ein Ab-Vermerk, der auf den 28.06.2024 datiert.

Weitere Verfügungen, die sich explizit mit dem Verbleib und der Verwendung der Ermittlungsakten im Justizministerium befassen, existieren nicht.

9. Wie lange befanden sich die Ermittlungsakten insgesamt im Justizministerium?

Die Ermittlungsakten befanden sich vom 10.04.2024 bis zum 28.06.2024 im Justizministerium.

10. Wann und an welche Stelle wurden die Ermittlungsakten zurückgegeben oder weitergeleitet?

Die Ermittlungsakten wurden am 28.06.2024 per Fahrer zurück zur Staatsanwaltschaft Hannover gebracht.

11. Befinden sich die Ermittlungsakten oder Teile von ihnen gegenwärtig (wieder) im Justizministerium? Wenn ja, seit wann und aus welchem Anlass?

Die originalen Ermittlungsakten selbst befinden sich nicht wieder im Justizministerium. Soweit hier bekannt ist, befinden sich die Akten wegen des anhängigen Revisionsverfahrens beim Generalbundesanwalt oder mittlerweile beim Bundesgerichtshof.

12. Wurden von den Ermittlungsakten ganz oder teilweise Kopien, Scans oder Auszüge gefertigt? Wenn ja, durch wen, zu welchem Zweck und an welchem Ort werden diese verwahrt?

Zur Beantwortung dieser Frage ist zu differenzieren.

a) Die Anforderung der Ermittlungsakten ist im Rahmen der Disziplinarbefugnis des Justizministeriums nach §§ 35 Abs. 2 NDiszG, 474 StPO in dem gegen Staatsanwalt G. geführten Disziplinarverfahren und konkret mit Verfügung des Justizministeriums vom 07.03.2024 / Erlass vom 08.03.2024 erfolgt, woraufhin die oben unter Frage 2 benannten, in Papierform geführten Ermittlungsakten dem Referat 101 übersandt wurden. Von diesen Akten wurden bis zu ihrer Rücksendung am 28.06.2024 keine Kopien oder Scans, auch nicht auszugsweise, gefertigt.

b) Im Verlauf des weiteren Verfahrens wurde die Staatsanwaltschaft Hannover mit Erlass vom 18.02.2025 um einen Bericht zu diversen Einzelfragen im Ermittlungskomplex gegen G. unter Vorlage eines elektronischen Aktendoppels gebeten. Das elektronische Aktendoppel, welches sich auf zwei passwortgeschützten DVD/Blurays befindet, ging bei der Abt. IV am 01.04.2025 ein. Dieses elektronische Aktendoppel wurde im weiteren Gang des Verfahrens sowohl vom Ministerbüro zur Bearbeitung von Anfragen als auch dem Referat 101 zur Vervollständigung der disziplinarrechtlichen Vorgänge überlassen. Darüber hinaus übersandte der Vorsitzende der 20. Großen Strafkammer des Landgerichts Hannover dem Justizministerium aufgrund seiner Anordnung vom 24.07.2026 mit Schreiben vom 27.07.2026 ein seinerzeit aktuelles elektronisches Aktendoppel auf einem passwortgeschützten USB-Stick.

 Die entsprechenden Datenträger werden sicher gegen den Zugriff Unbefugter verwahrt.

II. Zweck der Vorlage und Befassung im Justizministerium

13. Aus welchem konkreten Anlass wurden die Ermittlungsakten im Justizministerium benötigt?

Die Ermittlungsakten wurden zur Prüfung der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse (§ 35 Abs. 2 NDiszG) in dem gegen Staatsanwalt G. geführten Disziplinarverfahren benötigt.

14. Zu welchem Zweck wurden die Ermittlungsakten dort über mehrere Monate vorgehalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche Organisationseinheiten des Justizministeriums waren mit den Ermittlungsakten befasst (bitte Abteilungen und Referate benennen)?

Das Referat 101 der Abteilung I des Justizministeriums war mit den Ermittlungsakten befasst.

16. In welchem Zeitraum befanden sich die Ermittlungsakten jeweils bei den betreffenden Organisationseinheiten?

Die Ermittlungsakten befanden sich vom 10.04.2024 bis zum 28.06.2024 in Referat 101 des Justizministeriums (vgl. auch bereits die Antwort zu Frage 9).

17. Welche Personen haben in die Ermittlungsakten Einsicht genommen (bitte jeweils Funktion und Organisationseinheit angeben)?

Der zum damaligen Zeitpunkt für die Bearbeitung der Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte zuständige Referent in Referat 101 und die Referatsleiterin 101 haben Einsicht in die Ermittlungsakten genommen.

18. Haben die Justizministerin und/oder der Staatssekretär persönlich Einsicht in die Ermittlungsakten genommen? Wenn ja, wann und aus welchem Anlass? Wenn nein, wurden ihnen Auszüge, Vermerke oder Zusammenfassungen aus den Akten vorgelegt?

Die Justizministerin und der Staatssekretär haben nicht persönlich Einsicht in die Ermittlungsakten genommen. Dem Staatssekretär wurde in dem gegen Staatsanwalt G. geführten Disziplinarverfahren eine Verfügung vom 23.04.2024 vorgelegt, in der vorgeschlagen wurde, die Disziplinarverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 08.02.2024 aufzuheben und gegen Staatsanwalt G. eine Geldbuße in Höhe von 750 Euro zu verhängen, und in der auch die insofern relevanten Umstände aus den Ermittlungsakten zusammengefasst waren. Die Verfügung vom 23.04.2024 wurde allerdings nicht vom Staatssekretär selbst, sondern am 24.04.2024 vom damaligen Abteilungsleiter I als seinem Vertreter abgezeichnet. Entsprechend dem Vorschlag vom 23.04.2024 wurde dann mit Verfügung vom 07.05.2024 die Disziplinarverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle aufgehoben und eine neue Disziplinarverfügung erlassen, die am 08.05.2024 ausgefertigt wurde. In der Disziplinarverfügung sind die relevanten Umstände aus den Ermittlungsakten ebenfalls wiedergegeben. Die Verfügung vom 07.05.2024 wurde vom Staatssekretär noch am selben Tage abgezeichnet, die ausgefertigte Disziplinarverfügung wurde von ihm unterzeichnet. Der Justizministerin wurden die Verfügungen vom 23.04.2024 und 07.05.2024 nicht vorgelegt.

19. Wurden im Justizministerium auf Grundlage von Akteneinsicht Vermerke, Prüfvermerke oder Leitungsvorlagen gefertigt? Wenn ja, durch wen, unter welchem Datum und in welchem Vorgang? Wenn nein, warum nicht?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen. Die Verfügung vom 23.04.2024 wurde durch den zum damaligen Zeitpunkt für die Bearbeitung der Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte zuständigen Referenten in Referat 101 gefertigt, von ihm am 23.04.2024 unterzeichnet und durch die Referatsleiterin 101 noch am selben Tage schlussgezeichnet. Die Verfügung vom 07.05.2024 wurde ebenfalls durch den zum damaligen Zeitpunkt für die Bearbeitung der Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte zuständigen Referenten in Referat 101 gefertigt, von ihm am 07.05.2024 unterzeichnet und durch die Referatsleiterin 101 am selben Tage schlussgezeichnet. Beide Verfügungen wurden in dem Disziplinarvorgang des Justizministeriums gegen Staatsanwalt G., Az. 4 G 393 I, gefertigt.

20. War das für Personalangelegenheiten zuständige Referat des Justizministeriums mit den Ermittlungsakten befasst? Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt? Wenn nein, welche Organisationseinheit hielt die Akten stattdessen vor?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

III. Dienst- und disziplinarrechtliche Prüfungen

21. Wurden im Justizministerium dienst- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen G. geprüft, während sich die Ermittlungsakten dort befanden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja,

a) welche?

b) Wer veranlasste die Prüfung, wer führte sie durch und in welchem Zeitraum fand sie statt?

c) Welche Unterlagen lagen der Prüfung zugrunde?

d) Zu welchem Ergebnis führte die Prüfung, und in welcher Form wurde dieses Ergebnis dokumentiert?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

a) welche?

§ 35 Abs. 2 NDiszG räumt der höheren und der obersten Disziplinarbehörde die Kompetenz ein, die Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls eine andere als die ergangene Entscheidung zu treffen. Auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 NDiszG wurde im Justizministerium die Disziplinarverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 08.02.2024 überprüft, während sich die Ermittlungsakten dort befanden.

b) Wer veranlasste die Prüfung, wer führte sie durch und in welchem Zeitraum fand sie statt?

Nach Nummer 1 Satz 1 Buchst. d der AV d. Justizministeriums vom 10.12.2021 über die Berichtspflichten der Justizbehörden nach dem NDiszG (Nds. Rpfl. 2022 S. 21) haben die Disziplinarbehörden und die höheren Disziplinarbehörden dem Justizministerium auf dem Dienstweg Abschriften der von ihnen erlassenen Disziplinarverfügungen vorzulegen. Dementsprechend hat die Generalstaatsanwaltschaft Celle mit Bericht vom 08.02.2024 ihre Disziplinarverfügung vom selben Tage dem Justizministerium vorgelegt. In der Folge wurde die Disziplinarverfügung auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 NDiszG durch das für die Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte zuständige Referat 101 überprüft. Mit Verfügung vom 07.05.2024 wurde die Disziplinarverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 08.02.2024 aufgehoben und eine neue Disziplinarverfügung erlassen, mit der eine Geldbuße in Höhe von 750 Euro gegen Staatsanwalt G. verhängt wurde. Damit war die Prüfung abgeschlossen.

c) Welche Unterlagen lagen der Prüfung zugrunde?

Der Prüfung lagen der Disziplinarvorgang des Justizministeriums, Az. 4 G 393 I, das Disziplinarheft der Staatsanwaltschaft Hannover, Az. 203 E 1 - 72 SdH, das Disziplinarheft der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Az. I G 65 SH Disziplinarverfahren und die von der Staatsanwaltschaft Hannover übersandten Ermittlungsakten (vgl. dazu die Antwort zu Frage 2) zugrunde.

d) Zu welchem Ergebnis führte die Prüfung, und in welcher Form wurde dieses Ergebnis dokumentiert?

Die Prüfung führte zur Aufhebung der Disziplinarverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 08.02.2024 und zum Erlass einer neuen Disziplinarverfügung, mit der eine Geldbuße in Höhe von 750 Euro gegen Staatsanwalt G. verhängt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Vermerk vom 23.04.2024 festgehalten (vgl. bereits die Antwort zu Frage 18). Die Aufhebung der Disziplinarverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Erlass einer neuen Disziplinarverfügung sind dann mit Verfügung vom 07.05.2024 erfolgt (vgl. auch hier bereits die Antwort zu Frage 18), also ebenfalls in den Akten dokumentiert.

22. Wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Justizministerium als oberste Dienstbehörde geprüft? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Gegen Staatsanwalt G. war mit Verfügung der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover vom 17.11.2022 ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, sodass kein Anlass bestand, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Justizministerium zu prüfen.

23. Falls Maßnahmen gegen G. erwogen, aber nicht eingeleitet oder nicht weiterverfolgt wurden: Aus welchen Gründen war dies der Fall?

Entfällt.

IV. Eigene Bewertung des Tatverdachts im Justizministerium

24. Wurde im Justizministerium eine eigene Bewertung des gegen G. bestehenden Tatverdachts vorgenommen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja,

a) in welcher Form?

b) Aus welchem Anlass und in welchem Zeitraum erfolgte die Bewertung?

Die Fragen 24 a und b) werden zusammen beantwortet. Es ist zwischen den Organisationseinheiten des Justizministeriums zu unterscheiden:

Das für Personal- und damit auch für Disziplinarangelegenheiten zuständige Referat 101 hat keine eigene Bewertung des gegen Staatsanwalt G. bestehenden Tatverdachts vorgenommen, da eine derartige Bewertung nicht diesem Referat obliegt.

Hinsichtlich der Prüfungskompetenz der für Strafrecht zuständigen Abteilung IV ist anzuführen, dass die Bewertung eines Tatverdachts im Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft, §§ 152 Abs. 2, 160 StPO obliegt. Die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft übt in erster Linie die zuständige Generalstaatsanwaltschaft aus.

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat dem Justizministerium entsprechend der aus der sogenannten allgemeinen Berichts-AV resultierenden Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen (seinerzeit: AV d. MJ v. 18.06.2020 [4107-402.27, VORIS 33200], nunmehr: AV d. MJ v. 20.05.2025 - 4107 MJ - 8105/20217, VORIS 33200) unter dem 09.12.2023 die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Staatsanwalt G. nach § 170 Abs. 2 StPO mitgeteilt. In diesem Bericht wurden die wesentlichen Gründe für die Einstellung dargelegt. Der Inhalt des Berichts wurde seitens der zuständigen Fachabteilung des Justizministeriums auf seine Schlüssigkeit hin geprüft. Danach hat kein Anlass für weitere Maßnahmen durch das Justizministerium bestanden.

c) Welche Organisationseinheit nahm die Bewertung vor, und wer hatte sie veranlasst?

Die Prüfung der Schlüssigkeit der im Bericht vom 09.12.2023 dargelegten Gründe für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte im Wesentlichen durch die Abteilung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste (Abt. IV) des Justizministeriums.

Den vorbenannten Bericht haben darüber hinaus der damalige Leiter des Ministerbüros, Staatssekretär a. D. Dr. Smollich und Frau Ministerin Dr. Wahlmann am 11.12.2023 im elektronischen Aktenverarbeitungsprrgramm VIS-Suite zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Frage, wer die Bewertung veranlasst hat, wird auf die Antworten zu a und b) verwiesen.

d) Zu welchem Ergebnis gelangte die Bewertung, und in welcher Form wurde dieses dokumentiert?

Die Verneinung eines für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Tatverdachts gegen Staatsanwalt G. seitens der Staatsanwaltschaft Hannover war in sich schlüssig und widerspruchsfrei.

Vor diesem Hintergrund gab es weder Anlass für die Ergreifung von Maßnahmen noch für eine weitergehende Dokumentation.

25. Wurde im Justizministerium geprüft, ob die Einstellungsverfügung vom 20. Oktober 2023 mit den Feststellungen des Abgabevermerks des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 27. September 2023 vereinbar ist? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Der Abgabevermerk des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 27.09.2023 lag dem Justizministerium erstmalig als Anlage zum Folgebericht der Staatsanwaltschaft Osnabrück vom 07.01.2025 vor. Zu diesem Zeitpunkt war das Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt G. bereits wieder aufgenommen worden.

26. Wurde im Justizministerium erwogen, von der Staatsanwaltschaft Hannover einen ergänzenden Bericht anzufordern oder eine erneute Prüfung des Verfahrens anzuregen? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Sofern sich die Frage auf den Zeitpunkt der Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Oktober 2023 bezieht, ist sie zu verneinen. Die im Bericht vom 09.12.2023 dargelegten Gründe für die Einstellung waren widerspruchsfrei und in sich schlüssig. Zudem entsprach die Verfahrenseinstellung der Einschätzung im vorausgegangenen Erstbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 05.10.2023. In diesem war ausgeführt worden, dass das Landeskriminalamt Niedersachsen, Dezernat 33.4, in seinem Abschlussbericht zu der Feststellung gekommen sei, dass ein Tatnachweis „trotz intensiver und umfangreicher Ermittlungen“ nicht geführt werden konnte. Zugleich war angekündigt worden, dass nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens das Disziplinarverfahren wieder aufgenommen werden würde. Ein solches Vorgehen setzt denknotwendig die vorherige Verfahrenseinstellung voraus. Denn ein Disziplinarverfahren wird in der Regel bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt (§ 23 NDiszG).

Darüber hinaus entsprach die mit Bericht vom 09.12.2023 mitgeteilte Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO vom 20.10.2023 der bereits am 24.11.2022 durch den seinerzeit zuständigen Dezernenten, den damaligen Generalstaatsanwalt in Celle und die seinerzeitige Leitende Oberstaatsanwältin in Hannover vorgenommenen vorläufigen Bewertung des Sachverhalts, die dem Leiter der Abt. IV und Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Smollich gegenüber mitgeteilt worden war. Vor diesem Hintergrund bestand kein Anlass, einen ergänzenden Bericht anzufordern oder eine erneute Prüfung des Verfahrens anzuregen.

Über die Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens wurde das Justizministerium erst im Oktober 2024 in Kenntnis gesetzt. In der Zwischenzeit haben für das Justizministerium keine Anhaltspunkte vorgelegen, die eine erneute Prüfung des Verfahrens erforderlich gemacht hätten.

V. Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden

27. Fand während der Zeit, in der sich die Ermittlungsakten im Justizministerium befanden, ein Austausch mit der Staatsanwaltschaft Hannover, der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder den weiteren Umgang mit G. statt? Wenn ja:

a) Wann fand ein solcher Austausch statt?

b) Zwischen welchen Personen oder Stellen erfolgte ein solcher Austausch?

c) Welchen wesentlichen Inhalt hatte der Austausch, und wurde er in einem Vermerk oder in sonstiger Form dokumentiert?

Die originale Ermittlungsakte hat in Abt. IV zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Sofern sich die Frage auf den Zeitraum zwischen der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO am 20.10.2023 und der Wiederaufnahme am 19.06.2024 bezieht, hat durch Abt. IV in diesem Zeitraum

kein Austausch mit der Staatsanwaltschaft Hannover, der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder den weiteren Umgang mit Staatsanwalt G. stattgefunden. Auf den im elektronischen Aktenverwaltungsvorgang VIS-Suite abgelegten Schlussbericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 09.12.2023 folgt erst wieder der Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover vom 29.10.2024 [IG14.1]. Mit diesem wurde die zwischenzeitliche Wiederaufnahme des Verfahrens am 13.06.2024 mitgeteilt und der Haftbefehl vom 15.10.2024 übermittelt.

Ein Austausch mit der Staatsanwaltschaft Hannover, der Generalstaatsanwaltschaft Celle oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens fand darüber hinaus auch durch das Ref. 101 nicht statt. Es fand auch kein Austausch über den weiteren Umgang mit Staatsanwalt G. statt. Ob die Generalstaatsanwaltschaft Celle und/oder die Staatsanwaltschaft Hannover vorab telefonisch über die beabsichtigte Verschärfung der Disziplinarmaßnahme informiert wurden, ist heute nicht mehr erinnerlich.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

28. Wurde das Justizministerium in diesem Zusammenhang um eine rechtliche Bewertung oder um eine Weisung gebeten? Wenn ja, durch wen und mit welchem Ergebnis?

Entfällt.

29. Wurden aus dem Justizministerium Hinweise, Erwartungen oder Weisungen an die Staatsanwaltschaft Hannover oder die Generalstaatsanwaltschaft Celle gerichtet? Wenn ja, durch wen, wann und mit welchem Inhalt?

Sofern sich die Frage auf das gegen Staatsanwalt G. geführte Ermittlungsverfahren bezieht:

Im Rahmen des persönlichen Vortrags der Staatsanwaltschaft Hannover gegenüber dem damaligen Staatssekretär Dr. Smollich und dem Leiter der Abteilung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste des Justizministeriums vom 24.11.2022 ist unter den Beteiligten besprochen worden, dass in der bevorstehenden Hauptverhandlung in dem Verfahrenskomplex „Adios“ gegen mehrere Angeschuldigte wegen Handels mit Betäubungsmitteln die Sitzungsvertretung durch Staatsanwalt G. erfolgen solle. Dabei ist erörtert worden, dass eine Begleitung durch einen anderen, idealerweise höherrangigen Staatsanwalt erfolgen sollte, um möglich erscheinenden Angriffen der Verteidigung und einer Verzögerung des Verfahrens durch entsprechende Beweisanträge derer entgegenzuwirken.

Im Rahmen des persönlichen Vortrags vom 24.11.2022 formulierte der Leiter der Abteilung für Strafrecht, Strafprozessrecht und Soziale Dienste des Justizministeriums gegenüber dem damaligen Generalstaatsanwalt in Celle und der damaligen Leitenden Oberstaatsanwältin in Hannover in Anwesenheit des seinerzeitigen Dezernenten sowie des Staatssekretärs a. D. Dr. Smollich die Erwartung, dass angesichts der Verurteilung seines Schwagers schon zur Vermeidung jeglichen bösen Anscheins Staatsanwalt G. spätestens nach Beendigung der laufenden Hauptverhandlung in dem „Adios“-Verfahren in eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft Hannover wechsele, die nicht für die Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich der Betäubungsmittel- oder organisierten Kriminalität zuständig sei. Dabei waren Zweifel an der persönlichen Integrität von Staatsanwalt G. zu diesem Zeitpunkt nicht handlungsleitend, nachdem sich die früheren Verdachtsmomente gegen diesen nach dem Vortrag der Staatsanwaltschaft Hannover nicht erhärtet hatten. Weitere Absprachen sind diesbezüglich an diesem Tag nicht getroffen worden.

Sofern sich die Frage auf das gegen Staatsanwalt G geführte Disziplinarverfahren bezieht:

Der Staatsanwaltschaft Hannover wurde mit Erlass vom 24.04.2024 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Disziplinarverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 08.02.2024 aufzuheben und die Disziplinarbefugnis erneut auszuüben. Die Staatsanwaltschaft Hannover wurde dabei gebeten, das dem Erlass beigefügte Anhörungsschreiben Staatsanwalt G. nach Möglichkeit noch am selben Tage

auszuhändigen und das ebenfalls beigefügte Empfangsbekenntnis sodann unverzüglich zurückzusenden. Mit Erlass vom 08.05.2024 wurde die Staatsanwaltschaft Hannover gebeten, die neue Disziplinarverfügung des Justizministeriums Staatsanwalt G. spätestens am 15.05.2024 gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen und den Zustellungsnachweis unverzüglich an das Justizministerium zu übersenden. Beide Erlasse wurden durch den zum damaligen Zeitpunkt für die Bearbeitung der Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte zuständigen Referenten in Referat 101 gefertigt und durch die Referatsleiterin 101 schlussgezeichnet. Darüber hinaus wurden keine Hinweise, Erwartungen oder Weisungen an die Staatsanwaltschaft Hannover oder die Generalstaatsanwaltschaft Celle gerichtet.

VI. Befassung der Hausleitung

30. Wurden die Justizministerin und/oder der Staatssekretär über den Eingang der Ermittlungsakten im Justizministerium unterrichtet? Wenn ja, wann und durch wen? Wenn nein, warum nicht?

Die Justizministerin und der Staatssekretär wurden nicht über den Eingang der Ermittlungsakten im Justizministerium unterrichtet. Die Ermittlungsakten wurden durch das Referat 101 im Rahmen der Zuständigkeit nach § 35 Abs. 2 NDiszG angefordert (vgl. bereits die Antworten zu den Fragen 4 und 13). Es kommt regelmäßig vor, dass die Disziplinarvorgänge der nachgeordneten Disziplinarbehörden und, wenn vorhanden, auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten angefordert werden, wenn die nach Nummer 1 der AV d. MJ vom 10.12.2021 über die Berichtspflichten der Justizbehörden nach dem NDiszG (Nds. Rpfl. 2022 S. 21) vorgelegten Unterlagen zur Prüfung der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse nicht ausreichend erscheinen. Die Justizministerin und der Staatssekretär werden in diesen Fällen weder über die Anforderung noch über den Eingang weiterer Akten/Unterlagen unterrichtet; die Bearbeitung erfolgt zunächst allein auf der Fachebene.

31. Wurden sie über den Grund der Vorlage der Ermittlungsakten unterrichtet? Wenn ja, wann und durch wen? Wenn nein, warum nicht?

Die Justizministerin und der Staatssekretär wurden nicht über den Grund der Vorlage der Ermittlungsakten unterrichtet. Wegen der Frage, warum nicht, wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

32. Wurden sie über den Inhalt der Ermittlungsakten unterrichtet? Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem wesentlichen Inhalt? Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 verwiesen.

33. Wurden sie über die im Justizministerium vorgenommenen Prüfungen unterrichtet? Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem wesentlichen Inhalt? Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 verwiesen.

34. In welcher Form (mündlicher Vortrag, schriftlicher Bericht, Vermerk, Leitungsvorlage) erfolgten diese Unterrichtungen und wurden sie jeweils dokumentiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

35. Wie verhält sich der möglicherweise mehrmonatige Verbleib der Ermittlungsakten im Justizministerium zu der Angabe, die Ministerin und der Staatssekretär hätten erst am 11. Dezember 2023 durch Vorlage des Abschlussberichts vom 9. Dezember 2023 von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens Kenntnis erlangt (Drs. 19/6182, Antwort zu Frage 101)?

Die Ermittlungsakten sind erst am 10.04.2024 im Justizministerium eingegangen (vgl. die Antworten zu den Fragen 1 und 9), also nach dem 11.12.2023. Ein Widerspruch zu der Angabe, dass die Ministerin und der Staatssekretär erst am 11.12.2023 Kenntnis von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens erlangt haben, besteht insofern nicht.

36. Wurden auf Ebene der Hausleitung Entscheidungen, Vorgaben oder Hinweise zum weiteren dienstlichen Einsatz von G. nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorbereitet oder getroffen? Wenn ja, welche, durch wen und zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein, warum nicht?

Es wurden auf Ebene der Hausleitung keine Entscheidungen, Vorgaben oder Hinweise zum weiteren dienstlichen Einsatz von Staatsanwalt G. nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorbereitet oder getroffen. Nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt worden war und die Staatsanwaltschaft Hannover mit Bericht vom 27.12.2023 überdies mitgeteilt hatte, dass Staatsanwalt G. die BtM/OK-Abteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt verlassen werde und die für die Umsetzung in eine andere Abteilung notwendigen organisatorischen Vorkehrungen bereits getroffen seien, bestand dafür auch kein Anlass.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

37. Stand der Verbleib der Ermittlungsakten gegen G. im Justizministerium in Zusammenhang mit der Prüfung oder Vorbereitung seiner späteren Umsetzung zum 15. Februar 2024? Falls ja, welche Erkenntnisse aus den Ermittlungsakten wurden hierfür ausgewertet und welche Stellen oder Personen des Justizministeriums waren daran beteiligt?

Die Ermittlungsakten lagen allein zur Prüfung der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse (§ 35 Abs. 2 NDiszG) in dem gegen Staatsanwalt G. geführten Disziplinarverfahren vor (vgl. auch bereits die Antwort zu Frage 13). Ein Zusammenhang mit seiner Umsetzung zum 15.02.2024 bestand nicht. Im Zeitpunkt der Anforderung der Ermittlungsakten mit Verfügung des Justizministeriums vom 07.03.2024 / Erlass vom 08.03.2024 (vgl. dazu die Antwort zu Frage 6) war die Umsetzung bereits erfolgt.

(verteilt am 26.10.2026)